

Abschrift der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 20.02.1990

Der Landrat
des Schwalm-Eder-Kreises
Untere Wasserbehörde
L II/4-79 e 04, sch.

3588 Homberg (Efze), 20.02.1990

Erlaubnis

Der Gemeinde Schrecksbach, endvertreten durch den Gemeinde-Vorstand, wird hiermit auf Antrag vom 30.09.1989 gemäß § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Neufassung vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529) und §§ 17 und 91 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Neufassung vom 12.05.1981 (GVBl. I S. 153), zuletzt geändert am 29.11.1989 (GVBl. I S. 404), unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerufes die auf 10 Jahre befristete Erlaubnis erteilt, nach Maßgabe der als zugehörig gekennzeichneten Unterlagen

Das Wasser aus den Quellfassungen in der Ge-
Markung Holzburg, Flur 1, Flurstücke 55 und
56, von maximal 130 m³/d und 30 000 m³/a zu
entnehmen und für die Versorgung mit Trink-
und Brauchwasser zu ge- und verbrauchen.

Diesem Erlaubnisantrag liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

1. Antrag
2. Übersichtsplan M 1:10 000
3. Lageplan M 1:500
4. Katasterauszug mit Eigentümerverzeichnis
5. Bauwerkszeichnung
6. Erläuterungsbericht

An diese Erlaubnis werden folgende Bedingungen, Auflagen
Und Hinweise geknüpft, deren Erfüllung und Beachtung hier-
Mit der Unternehmerin auferlegt werden:

1. Zur Kontrolle der entnommenen Wassermenge ist der vorhandene Wasserzähler mindestens monatlich abzulesen. Das Messergebnis ist in ein Betriebstagebuch einzutragen.

Das Betriebstagebuch, in dem im übrigen auch alle die Wassergewinnung und Wasserversorgung betreffenden besonderen Vorkommnisse zu vermerken sind, ist sorgfältig aufzubewahren und auf Anforderung den aufsichtsführenden Behörden zur Einsichtnahme vorzulegen.

2. Die Unternehmerin hat die Anweisungen der Überwachungsbehörden zu befolgen.

Den Beauftragten der zuständigen Behörden ist jederzeit der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten und Einblick in die Betriebsunterlagen zu gewähren. Der Erlaubnisbehörde ist Jede Erweiterung oder sonstige Veränderung der Anlage so rechtzeitig anzuzeigen, dass eine ordnungsgemäße Prüfung und Genehmigung des Vorhabens vor Baubeginn möglich ist.

3. Die Unternehmerin hat das entnommene Wasser nach Maßgabe der Verordnung über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) vom 22.05.1986 (BGBl. I S. 760) zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Je eine Ausfertigung der Untersuchungsergebnisse ist dem zuständigen Gesundheitsamt, dem Wasserwirtschaftsamt und der Erlaubnisbehörde zuzuleiten.
4. Das gewonnene Wasser ist unverzüglich zu entkeimen, sobald dies von der Unterer Wasserbehörde angeordnet wird, oder sich eine Notwendigkeit hierfür schon aus den laufenden Untersuchungen ergibt.
5. Bei dem Betrieb der Wasserversorgungsanlage sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften „Wasserwerke“ (VBG 53) zu Beachten und einzuhalten. Vor allem sind die Zugänge zu Den Armaturen unfallsicher begehbar einzurichten (Steig-eisen bzw. ortsfeste Leitern und Podeste).
6. Erhöhte Anforderungen im Sinne des § 5 WHG bleiben vorbehalten.
7. Die Kosten des Verfahrens fallen der Antragstellerin zur Last (§ 100 HWG). Diese Erlaubnis ist gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11.07.1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.1981 (GVBl. I S. 137), gebührenfrei.

G r ü n d e :

Die am 30.09.1989 aufgestellten Entwurfsunterlagen wurden von dem Wasserwirtschaftsamt in Kassel fachtechnisch geprüft. Die übrigen zu dem Vorhaben gehörten Stellen haben keine grund-sätzlichen Einwendungen erhoben.

Da sich bei der Prüfung des Antrages keine Tatsachen ergaben, die eine Versagung aus wasseraufsichtlichen Gründen erforder-ten, war die Erlaubnis unter Auferlegung der aus Gründen des öffentlichen Wohles erforderlichen Benutzungsbedingungen und Auflagen zu erteilen.

Rechtsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 3588 Homberg (Efze), oder bei dem Regierungspräsidium, Steinweg 6, 3500 Kassel, Widerspruch er-Hoben werden.

Im Auftrag

Schäfer

Siegel
Der Landrat des Schwalm-Eder-Kreises